

PK Netzinfrastruktur-Branche, c/o syndicom,
Monbijoustrasse 33, Postfach, 3001 Bern

Firma
An die Geschäftsleitung
Strasse, Nr.
PLZ Ort

Bern, 9. Dezember 2019

GAV-Netzinfrastruktur-Branche

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, Ihnen im Folgenden einige wichtige Informationen zum GAV Netzinfrastruktur-Branche und die Aufforderung zur Deklaration der unterstellten Mitarbeitenden fürs Jahr 2019 zukommen zu lassen:

Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV bis Ende 2022

Mit Beschluss des Bundesrates vom 26. November 2019 (BBl 2019 8097-8098) wurde die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Netzinfrastruktur-Branche bis zum 31. Dezember 2022 verlängert, was einen Übergang ohne Unterbruch von der laufenden Allgemeinverbindlicherklärung zur neuen erlaubt.

Lohnerhöhungen 2020

Die Vertragsparteien des GAV haben am 3. Dezember per 1. Januar 2020 eine individuelle Lohnerhöhung à 0.8% der unterstellten Lohnsumme und folgende Erhöhung der Minimallöhne beschlossen:

- A 2.1 Ungelernte Fachkräfte (bis 3 Jahre Branchenerfahrung oder maximal Alter 25 Jahre): CHF 4 200.-
- A 2.1 Ungelernte Fachkräfte (mehr als 3 Jahre Branchenerfahrung oder älter als 25 Jahre): CHF 4 300.-
- A 2.2 Netzelektriker EFZ : CHF 4 450.- (Energie et Telecom) und CHF 4 700.- (Fahrleitung)
- A 2.2 Netzelektriker EFZ (nach 3 Jahren Berufserfahrung): CHF 4 600.- (Energie), keine Erhöhung der Minimallöhne für die beiden Fachrichtungen Telecom und Fahrleitung
- A 2.3 Netzelektriker EFZ mit Berufsprüfung (BP): CHF 5 750.- (Energie), keine Erhöhung der Minimallöhne für die beiden Fachrichtungen Telecom und Fahrleitung
- A 2.3 Netzelektriker EFZ mit höherer Fachprüfung (HFP) : CHF 6 350.- (Energie), keine Erhöhung der Minimallöhne für die beiden Fachrichtungen Telecom und Fahrleitung

Die Vertragsparteien des GAV empfehlen, die notwendigen Schritte sofort einzuleiten, welche eine Umsetzung der beschlossenen Lohnanpassungen per 1. Januar 2020 ermöglichen. Für die Betriebe, die in einem der beiden Arbeitgeberverbände Mitglied (VFFK oder SNiv) sind, sind die beschlossenen Anpassungen per 1. Januar 2020 obligatorisch. Individuelle Lohnerhöhungen per 1. Januar 2020 werden an die allgemeinverbindlich erklärte Lohnerhöhung angerechnet werden.

Änderungsgesuch der laufenden Allgemeinverbindlicherklärung des GAV

Die GAV-Vertragsparteien haben geplant, in den nächsten Wochen zusammen mit der erwähnten Lohnerhöhung ein Gesuch um Änderung einiger technischer GAV-Bestimmungen einzureichen.

Die GAV-Vertragsparteien rechnen mit einer Inkraftsetzung der Änderungen und der allenfalls beschlossenen Lohnerhöhung durch den Bundesrat per 1. März oder 1. April 2020.

Die wichtigsten GAV-Änderungen wie sie die Vertragsparteien – neben der erwähnten Lohnerhöhung – beantragen werden:

- Korrosionsschutzarbeiten an Anlagen der drei definierten Netzinfrastrukturbereiche sollen explizit in den Geltungsbereich (Art. 2.2.) aufgenommen werden
- Der PK soll eine explizite Kompetenz eingeräumt werden, Generalunternehmen für Verfehlungen von Subunternehmen haftbar machen zu können (Solidarhaftung), wenn diese nicht selbst für verifizierte Verfehlungen haftbar gemacht werden können (Art. 2.10.)
- Arbeitnehmerseitigen Betriebs- und Branchenvertretern soll ein verbesserter Kündigungsschutz eingeräumt werden (Art. 3.3. und 3.4.)

Neuer GAV 2020-2022

Es ist geplant, den GAV Netzinfrastruktur-Branche 2020-2022 mit den erwähnten Änderungen neu drucken zu lassen, sobald die eingegeben Änderungen allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Bestellungen für die Zustellung von gedruckten Exemplaren können bei der PK Geschäftsstellung über vollzug@syndicom.ch bereits jetzt aufgegeben werden (wie viele Exemplare, in welcher Sprache, an welche Adresse). Selbstverständlich wird der neue GAV auch als pdf zeitgerecht auf der Homepage der PK (<http://netz.vollzug.ch>) über vollzug@syndicom.ch zur Verfügung gestellt werden.

Dem neuen GAV wird man zudem entnehmen können, dass sich per 1. November 2019 arbeitnehmerseitig mit transfair, Syna und dem VPE drei neue Verbände zu den Vertragsparteien zur bisher einzigen arbeitnehmerseitigen Vertragspartei syndicom gesellt haben.

Deklaration der Mitarbeitenden zwecks Rechnungstellung Vollzugskostenbeiträge 2019

Auf der Basis des Art. 2.9. des GAV Netzinfrastruktur-Branche bitten wir Sie, uns für Ihre Firma **bis spätestens am 17. Januar 2020** in einer **Excel-Tabelle** alle Mitarbeitenden zu deklarieren, die im Jahr 2019 dem Geltungsbereich des GAV unterstellt waren.

Wir empfehlen die Deklaration in der Excel-Datei vorzunehmen, die wir Ihnen per Mail zukommen lassen, und uns diese auch als Excel-Datei (nicht als pdf) über unser firmenspezifisches Webportal oder per Mail (inkasso@syndicom.ch) wieder zurückzuschicken.

Wenn Sie noch keine Login-Daten für das firmenspezifische Webportal erhalten haben, können Sie mit Angabe der Kontaktperson (Vorname, Name, Funktion, Mail) über inkasso@syndicom.ch ein entsprechendes Login anfordern.

Zu beachten gilt es bei der Deklaration:

- Lernende sind auch zu deklarieren (sie sind dem GAV auch unterstellt, aber nicht beitragspflichtig; entsprechend werden für Lernende keine Vollzugskostenbeiträge in Rechnung gestellt).
- Der Hauptsitz eines Betriebs ist verantwortlich für die Deklaration der Mitarbeitenden aller Zweigniederlassungen des Betriebs.
- Je nach Unterstellungsbeschluss (ganzer Betrieb oder nur einzelne Betriebsteile) sind alle Mitarbeitenden des Betriebs / Betriebsteils als dem GAV unterstellt zu deklarieren (wie z.B. Werkstattpersonal), die gemäss Punkt 3 des Geltungsbereichs nicht explizit von der Unterstellung ausgenommen sind.
- Selbst wenn im Betrieb im Jahr 2019 keine unterstellten Mitarbeitenden angestellt waren, hat der Betrieb dies der PK-Geschäftsstelle innert der gesetzten Frist schriftlich mit Unterschrift per Mail (pdf) oder über den Postweg zu bestätigen.
- Ausgenommen vom Geltungsbereich sind gemäss Punkt 3 des Geltungsbereichs Mitglieder der Geschäftsleitung, Kaderangestellte, administratives Personal und Mitarbeitende im Bereich Planung und Projektierung vom Geltungsbereich des GAV. Diese Personen müssen nicht deklariert werden.
- Es werden nur für jene Monate Vollzugskostenbeiträge in Rechnung gestellt, während derer ein unterstellter Mitarbeitender mindestens während 15 Tage eines Kalendermonats angestellt war.
- Betriebe mit einer Mitgliedschaft in einem der beiden Arbeitgeberverbände (VFFK oder SNiv) sind von der arbeitgeberseitigen Beitragspflicht (5.- / Monat und Mitarbeitenden) befreit. Teilen Sie uns bitte mit, wenn Ihr Betrieb kürzlich einem der beiden Verbände beigetreten sein sollte, u.U. ohne dass die PK-Geschäftsstelle davon erfahren hat.

Die Bearbeitung und Behandlung der firmen- und personenspezifischen Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz (DSG), das heisst, der PK-Geschäftsstelle muss von Gesetzes wegen Einblick in diese Daten gewährt werden (AVEG), sie muss sie aber vertraulich behandeln und darf Dritten keine Einsicht in diese gewähren (DSG).

Nachdem die PK-Geschäftsstelle in der Aufbauphase des Jahrs 2019 verschiedene Prozesse noch nicht in der gewünschten Frist abwickeln konnte, ist sie unterdessen so aufgestellt, dass sie die spätestens einen Monat nach Einreichung der Deklaration dem Betrieb Rechnung stellen können wird.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Pascal Kaegi
Leiter Vollzugsstelle GAV
Netzinfrastruktur-Branche